



Problemkind „elektronische Rechnung“

Rechtsanwalt
Andreas Liva
Emilienstraße 15
04107 Leipzig

Fon: 0341 / 231 08 35
Mail: office@ra-liva.de
Web: www.ra-liva.de



Einleitung

W mehr und mehr Unternehmen versenden
Rechnungen auf elektronischem Weg

W Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche
Verwaltung e. V. hat errechnet:

- n Kostenvorteile durch Wegfall v. Papier-, Porto-
u. Aufbewahrungskosten
- n Kosten Papierrechnung: 1,40 EUR;
elektronische Rechnung: 0,40 EUR



Zielgruppe dieses Überblicks

- w** Rechnungsempfänger
- w** Unternehmen, und Personen, die den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen wollen



Strenge Regeln für Vorsteuerabzug

- w** Obwohl die Vorschriften zum Vorsteuerabzug ohnehin streng sind, sind sie für elektronische Rechnungen noch strenger
- w** Werden die gesetzlichen Anforderungen nicht beachtet, ist der Vorsteuerabzug in Gefahr



Gesetzliche Grundlage

w § 15 UStG (Auszug):

Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt voraus, dass der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a ausgestellte Rechnung besitzt.

w § 14 Abs. 1 Satz 2 UStG:

Rechnungen sind in Papierform oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers auf elektronischem Weg zu übermitteln.



Gesetzliche Grundlage

w § 14 Abs. 3 UStG (Auszug):

Bei einer auf elektronischem Weg übermittelten Rechnung müssen die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet sein durch:

- n 1. Eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung [...] oder
- n 2. Elektronischen Datenaustausch [...] und zusätzlich eine zusammenfassende Rechnung auf Papier oder [...] unter den Voraussetzungen der Nummer 1 auf elektronischem Weg [...]



Verwechslungsgefahr

Erfordernis der elektronischen Signatur
ist unabhängig von den erforderlichen
Mindestinhalten einer Rechnung.



Verfahren in der Praxis

- w** meist erfolgt die Versendung der elektronischen Rechnung als PDF-Datei als Emailanhang, Signatur teils in gesonderter Datei
- w** Download von einer Webseite
- w** Versand / Empfang über Fax-Server / Computerfax
- w** (Standardfax zu Standardfax)



Prüfung der Eingangsbuchrechnung

- w** Rechnungsempfänger muss prüfen, ob die Rechnung die gesetzlichen Anforderungen erfüllt
- w** Echtheit der elektronischen Rechnung muss nach Erhalt überprüft und dokumentiert werden



Nachweispflicht

- w** Unternehmer muss der Finanzbehörde auf Verlangen nachweisen können, dass eine elektronische Rechnung die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 3 UStG erfüllt
- w** Ausdruck der Rechnung dient dabei nur als Beweis des ersten Anscheins, aber nicht als endgültiger Nachweis



Aufbewahrungspflichten

- w** Ausdruck der elektronischen Rechnung stellt nur eine Kopie dar
- w** Aufzubewahren ist jedoch das Original, daher:
 - n** elektronische Rechnung muss so auf einen Datenträger gespeichert werden, dass nachträgliche Änderungen ausgeschlossen sind
 - n** Eingang und Archivierung sind in einem Prüfprotokoll zu dokumentieren



Vorbeugung

- w** Die Übermittlung einer elektronischen Rechnung bedarf der Zustimmung des Empfängers – die jedoch an keine besondere Form gebunden ist und sich auch aus einer bloßen Duldung ergeben kann.
- w** Enthält eine elektronische Rechnung keine Signatur, so ist der Aussteller aufzufordern eine den Anforderungen entsprechende Rechnung vorzulegen oder eine Papierrechnung zu übersenden.
- w** Wird bei Vertragsschluss die elektronische Versendung der Rechnungen vereinbart, so kann der Rechnungsaussteller eine Gebühr für eine später verlangte Papierrechnung fordern.



Vielen Dank

Trotz sorgfältiger Recherche stellt die vorstehende Erläuterung keine Rechtsberatung dar und erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit.

Vorstehende Informationen dürfen nur zu nichtkommerziellen Zwecken im Einzelfall verwendet werden. Jede anderweitige Nutzung, insbesondere Verbreitung und Änderung, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung.